

Förderrichtlinien

der

Stiftung Landesbank Baden-Württemberg

Fassung: 26. April 2019

1. Zielsetzung der Förderung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung und der Erziehung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten Umwelt- und Naturschutz, Biologie, Medizin einschließlich Naturheilverfahren sowie die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Arterhaltung von Tier- und Pflanzenwelt und des Umweltschutzes und die Förderung von Kunst und Kultur (s. Satzung). Entsprechend dem Regionalprinzip der Stiftung sollen die Stiftungszwecke vorwiegend in Baden-Württemberg verwirklicht werden.
- (2) Die Stiftung appelliert über ihre Förderprojekte an den Gemeinsinn jedes Einzelnen, betreibt vor allem Anschubförderung und Nachwuchsförderung als Engagement für die Jugend, unterstützt örtliche Initiativen mit kleinen Summen und richtet sich so auf breite Bevölkerungsschichten als Nutznießer ihres gemeinwohlorientierten Engagements aus. Die Stiftung möchte in allen Fördergebieten Vielfalt erzeugen und Vielfalt erhalten, als Zeichen der Verbundenheit mit der Bevölkerung in Baden-Württemberg (s. Präambel Satzung).
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) reguläre Trägeraufgaben institutioneller Antragsteller
 - b) kommerzielle Einrichtungen (z. B. GmbH, AG, KG, GbR) und Veranstaltungen
 - c) Benefizveranstaltungen
 - d) allgemeine, laufende Personal-, Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten
 - e) Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
 - f) Reisen und Auslandsaufenthalte
 - g) Verpflegungs- und Übernachtungskosten
 - h) Kauf von Instrumenten und Noten
 - i) Stipendien zur laufenden Unterstützung
 - j) Produktion von elektronischen Tonträgern und Festschriften/Tagungsbänden
 - k) Übernahme von Kursgebühren
 - l) bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen
- (4) Die Stiftung leistet keine Dauerförderung. Hiervon ausgenommen sind Initiativprojekte der Stiftung.
- (5) Die Stiftung unterstützt ausschließlich Projekte, d.h. eine allgemeine zweckungebundene Förderung ist ausgeschlossen.

2. Antragstellung

- (1) Fördermittel können unter Verwendung eines auf der Website der Stiftung eingestellten Antragsformulars per Mail ganzjährig beantragt werden. Unter Beachtung des Regionalprinzips kann der Antrag von natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz/Sitz in Baden-Württemberg gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (2) Dem Förderantrag ist eine kurze Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. möglichen Einnahmen aus dem Projekt) beizufügen, aus dem das aktuelle Defizit und die Höhe der bei der Stiftung beantragten Zuwendung eindeutig hervorgehen. Über Veränderungen beim Projektkonzept sowie im Kosten- und Finanzierungsplan ist die Stiftung zu informieren.
- (3) Durch den Antragsteller sind Eigenmittel bzw. Eigenleistungen aufzubringen und anderweitig zur Verfügung stehende Fördermittel auszuschöpfen. Auch ist der Antragsteller verpflichtet, verbindlich Auskunft über weitere Förderanträge bei öffentlichen Zuwendungsgebern, Stiftungen, Unternehmen etc. sowie über bereits erfolgte Förderzusagen zu erteilen.

3. Bewilligungsbedingungen

- (1) Über die Förderanträge entscheiden Stiftungsvorstand und Geschäftsführung aufgrund einer gesonderten Geschäftsordnung fortlaufend während des gesamten Geschäftsjahres. Die Entscheidung über den Förderantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Auszahlung bewilligter Förderungen erfolgt auf schriftliche Anforderung des Antragstellers, entsprechend den im Zusageschreiben aufgeführten Bedingungen.
- (3) Die Fördermittel sind spätestens 6 Monate nach Beendigung des Projekts bei der Stiftung abzurufen.

4. Nachweispflichten

Nach Beendigung des Projekts ist durch den Antragsteller ein Projektbericht zu erstellen und verbunden mit Nachweisen zur ordnungsgemäßen Verwendung der bewilligten Mittel bei der Stiftung per Mail einzureichen.

5. Kürzung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Stiftung kann bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern, wenn diese für die Realisierung des Vorhabens nicht mehr benötigt werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Stiftung gegenüber dem Antragsteller eine Kürzung bzw. die volle Rückzahlung bewilligter Mittel fordern, wenn insbesondere
 - a) nachweislich falsche Angaben gemacht oder nicht vollständige Nachweise erbracht wurden,
 - b) der Antragsteller gegen die Förderrichtlinien verstößt oder
 - c) der Verwendungszweck ohne Genehmigung der Stiftung geändert wurde.

6. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Stiftung ist in Absprache mit dem Antragsteller berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht, auf ihrer Internetpräsenz oder in anderen Veröffentlichungen über die von ihr unterstützten Vorhaben und deren Ergebnisse in Wort und Bild zu berichten.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stiftung hierfür unentgeltlich die erforderlichen Materialien zu überlassen.

7. Verbindlichkeit der Förderrichtlinien

Der Antragsteller erkennt die Förderrichtlinien der Stiftung in der zum Antragszeitpunkt auf der Website der Stiftung veröffentlichten Fassung als verbindlich an.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.